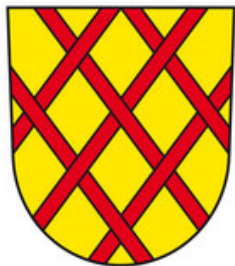


2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Pfaffenborn – 3. Änderung“
der Stadt Daun, Ortsteil Boverath
Artenschutzrechtliche Voruntersuchung**



August 2022



WeSt Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Dirk Strang
Tannenweg 10
56751 Polch

Bearbeiterin:
Dipl.-Biogeogr. Sabine Kettermann

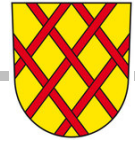


1 INHALTSVERZEICHNIS

1	Inhaltsverzeichnis _____	3
2	Abbildungsverzeichnis _____	3
3	Anlass und Aufgabenstellung _____	4
4	Das Untersuchungsgebiet und Grünlandkartierung _____	5
5	Rechtliche Grundlagen _____	7
6	Datengrundlage _____	10
7	Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung Gemäß § 44 BNatSchg _____	10
	7.1 Bestandsdarstellung sowie Beurteilung der betroffenen Arten _____	10
8	Fazit _____	16
9	Quellenangaben _____	17

2 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS (ROTE UMRANDUNG)	6
---	---



3 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Daun strebt auf Antrag eines privaten Vorhabenträgers die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans an.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer seniorengerechten Pflege- und Wohnbetreuung geschaffen werden. Auf diese Weise soll im Stadtgebiet ein weiteres Flächenangebot für die Unterbringung eines seniorengerechten Pflege- und Wohnraumangebots geschaffen werden.

Für die Umsetzung des Vorhabens soll die Fläche eines ehemaligen Bauunternehmens in der „Boverather Straße“ herangezogen werden. Hierbei handelt es sich um das Flurstück Gemarkung Boverath, Flur 6, Nr. 446 tlw. mit einem Flächenanteil von ca. 3.855 m² (Gesamtgröße dieser Parzelle = 4.122 m²). Zusätzlich soll eine etwa 267 m² große Teilfläche des westlich angrenzenden Flurstücks Nr. 454 in den Geltungsbereich einbezogen werden. Dieser Grundstücksteil ist ebenfalls Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans. Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen stehen in der Verfügbarkeit des Vorhabenträgers. Die Durchführung und Umsetzbarkeit des Vorhabens aus bodenordnungsrechtlicher Sicht sind somit gewährleistet.

Die vorgenannten Flurstücke sind Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Pfaffenborn“.

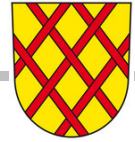
Die geltenden Festsetzungen lassen die Umsetzung des Planvorhabens nicht ohne weiteres zu. Außerdem wäre wegen dem Status als sogenannter Angebots-Bebauungsplan eine Umsetzbarkeit des Vorhabens aus Sicht der Stadt nicht hinreichend gesichert.

Für die Stadt ergibt sich nun die Gelegenheit, unter Einbindung eines privaten Vorhabenträgers im Bereich der o.a. Flurstücke ein weiteres Angebot für eine seniorengerechte Pflege- und Wohneinrichtung im Stadtgebiet zu schaffen.

Damit das in der Stadt notwendige Angebot nach Bereitstellung von seniorengerechtem Wohnraum auch tatsächlich umgesetzt werden kann, ist zur Schaffung des Planungsrechts und dessen Vollzug die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan basiert auf einem vom Vorhabenträger vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) gemäß § 12 (1) BauGB. Dieser VEP regelt neben der Unterbringung der Pflege- und Wohneinrichtungen sowie sonstigen „Zubehöranlagen“ auch die Bereitstellung von Flächen für den Parkverkehr und die Abfallbeseitigung sowie die Freiflächengestaltung. Ebenso wird eine auf dem Vorhabengrundstück vorhandene Bushaltestelle des ÖPNV unmittelbar an der „Boverather Straße“ in den Geltungsbereich einbezogen und planungsrechtlich abgesichert. Somit kann für die weniger mobile Bevölkerungsgruppe der Senioren in unmittelbarer Nähe zur künftigen Einrichtung ein entsprechendes Angebot bereitgestellt werden.

Ein weiterer Bestandteil ist der Durchführungsvertrag i.S. des § 12 (1) BauGB, in dem zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger wesentliche Belange zur Umsetzung bzw. Verwirklichung des Projektes vereinbart werden.



Zur Rechtfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten städtebaulichen Gründe anzuführen:

Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 2 BauGB und

Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung im Seniorenalter nach selbstbestimmter Gestaltung ihres Lebensalltags unter Wahrung sozialer Kontakte und Inanspruchnahme von Pflege und medizinischer Hilfe im Bedarfsfall i.S. des § 1 (6) Nr. 3 BauGB.

Das vorliegende Plangebiet weist die Merkmale einer Maßnahme der Innenentwicklung auf. Auf diese Weise kann dem in § 1 (6) Nr. 4 BauGB verankerten Belang nach Erneuerung und Anpassung vorhandener Ortsteile an geänderte Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden und für den ehemaligen Gewerbestandort (= Bauunternehmen) eine sinnvolle Folgenutzung ermöglicht werden.

Weiterhin ist auf das in § 1a (2) BauGB verankerte Optimierungsgebot eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu verweisen. Gemäß diesem Planungsleitziel entspricht der vorhabenbezogene Bebauungsplan dem Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung und ermöglicht auf einer ehemaligen gewerblich genutzten Brache eine sinnvolle Folgenutzung.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung beauftragt. Dabei wird, um Planungssicherheit zu erhalten, geprüft, ob mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob durch die Planumsetzung eine verbotstatbeständige Betroffenheit zu erwarten ist.

4 DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET UND GRÜNLANDKARTIERUNG

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Boverath der Stadt Daun. Es ist von allen Seiten von Siedlungsfläche umgeben. (s. Abb. 1). Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt ca. 4.122 m.

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,7 liegt die maximale Versiegelung damit bei rund 2.885 m². Eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) BauNVO ist nur zulässig, wenn

- die Überdachung von Garagen und von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO flächendeckend begrünt sind,
- Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen/ Garagen mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden und
- unterirdisch erstellte bauliche Anlagen flächendeckend begrünt werden



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets ¹

Die im Plangebiet gelegenen Flächen sind geprägt von einem alten Industriegelände mit geschottertem Hof und großen Hallen mit Flachdächern. Die Fläche wird momentan genutzt, um Autos abzustellen und Teile der Hallen werden ebenfalls als Lager für Autos genutzt. Die Hallen sind zum Großteil sehr heruntergekommen und vereinzelt sind Fensterscheiben zu Bruch gegangen. In den Randbereichen nach Süden und Osten befinden sich Sträucher und kleinere Bäume. Nördlich und westlich grenzen Verkehrsflächen (Boverather Straße und St Laurentiusstraße) an.

Um geschützte Biotope auszuschließen, wurde am 16.08.2022 eine Grünlandkartierung eine Biotoptypenkartierung nach der „Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“ durchgeführt. Die Biotoptypen sind in der Anhang 1 dargestellt. Dabei konnten keine geschützten Biotope festgestellt werden.

¹ Quelle: Lanis + QGIS



Abbildung 2: Blick auf den nordöstlichen Teil der Planfläche

Das Plangebiet liegt im Naturpark Vulkaneifel (NTP-7000-008). Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die Umgebung ist geprägt von der Stadt Daun.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.



Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wild lebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen von Vorhaben kann zur Prüfung der Artenschutzbelange zunächst eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgen.



Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

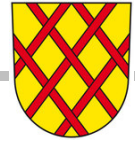
- Liegt das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten)?
- Liegen geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Sind aufgrund der Verbreitung oder der Habitatausstattung keine planungsrelevanten Arten zu erwarten oder zeigen diese keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, muss keine vertiefende Artenschutzprüfung erfolgen. Sind Auswirkungen zu erwarten oder können nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

Bei der saP werden im Untersuchungsgebiet vorkommende und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Im Rahmen einer Abschichtung wird das für die artenschutzrechtliche Voruntersuchung heranzuziehende Artenspektrum festgelegt. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden.

Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können. Ist dies nicht der Fall oder lässt sich eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) oder eine Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht verhindern, kommt die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf.

Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.



6 DATENGRUNDLAGE

Im Rahmen der Planung erfolgten keine faunistischen Untersuchungen, zur Beurteilung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte eine Begehung vor Ort. Zudem wurde eine Quartierpotenzialanalyse durchgeführt. Die bestehenden Gebäude wurden begangen und soweit möglich auf Besatz durch Tiere kontrolliert. Dabei konnten keine aktiv genutzten Brut- oder Ruhestätten festgestellt werden. Lediglich ein offensichtlich seit Jahren verlassenes Nest wurde gesehen.

Für Informationen zu Artvorkommen wurde eine Abfrage des Raumes über ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ausgeführt.

7 ARTENSCHUTZRECHLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG GEMÄß § 44 BNATSCHG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5707 (Kelberg) unter ARTeFAKT (LfU) gelistet sind und/oder als Schutzgüter für die angrenzenden NATURA 2000-Flächen aufgeführt werden, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTeFAKT gelistete Arten, die nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt.

7.1 Bestandsdarstellung sowie Beurteilung der betroffenen Arten

Säugetiere

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5707 die Arten Wildkatze (*Felis sylvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie neun Fledermausarten gelistet.

Das Vorkommen der Wildkatze im Wirkraum kann aufgrund mangelnder Habitatausstattung und der bereits bestehenden Bebauung ausgeschlossen werden, da die Art Siedlungsbereiche meidet. Ein Vorkommen in der näheren Umgebung ist ebenfalls nicht zu erwarten, da im Umfeld ein größerer Siedlungsbereich anschließen. Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitaten (größeren ungestörten Wäldern) können Störungen (z.B. durch Baulärm) ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den noch selteneren und scheueren Luchs.



Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Grundsätzlich kann auch in Feldgehölzen ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Da sich im Plangebiet aber weder Wälder noch Gebüsche mit ausreichender Variabilität an Nahrungspflanzen befinden ist ein Vorkommen der Haselmaus unwahrscheinlich. In Bezug auf die Störung potenziell in der Umgebung vorkommender Individuen ist zu sagen, dass Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich eine Vorbelastung vorliegt, sodass bei einem Vorkommen der Art ein Gewöhnungseffekt angenommen werden muss, wodurch hier nicht von erheblichen Störungen auszugehen ist. Über die Störeffektivität liegen bislang kaum Daten vor, es wird jedoch angenommen, dass die Art lärmresistent sein kann (Juškaitis & Büchner 2010).

Die für das Messtischblatt 5707 gelisteten Fledermausarten sind Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio discolor*). Das Vorkommen weiterer Fledermausarten, u.a. der Gattung *Myotis*, z.B. der Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*) oder der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), sowie der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*), des Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*) und der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) im Umfeld ist wahrscheinlich.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist im Stadtteil Boverath sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Brandt- und Wasserfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere vorfinden. Die umliegenden Wälder der FFH-Gebiete haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen- und – spaltenbewohnende Fledermausarten, Wochenstuben der Arten Braunes Langohr sowie mehrerer Arten der Gattung *Myotis*, z.B. Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Bartfledermaus könnten dort vorkommen. Das Plangebiet bietet durch die bestehende Bebauung der Fläche kein gutes Jagdgebiet für Fledermäuse.

In Bezug auf die bestehenden Gebäude konnten keine Hinweise auf Besatz durch Fledermäuse gefunden werden und es wird auch nicht davon ausgegangen, dass die Gebäude frostsicher sind. Damit bieten die Gebäude vermutlich kein geeignetes Winterquartier für Fledermäuse. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Sommer nicht einsehbare Bereiche der Gebäude als Quartiere besonders der Zwergfledermaus dienen. Daher dürfen die Gebäude nur im Winter abgerissen werden und es wird empfohlen eine ökologische Baubegleitung während der Abrissarbeiten dabei zu haben, um jegliches Risiko auszuschließen.

Dann wird auch im Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse eine verbotstatbeständige Betroffenheit nicht erwartet.

Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Säugetierarten außer den Fledermäusen werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten



Wirkfaktoren tangiert, eine verbotstatbeständige Betroffenheit ist nicht zu erwarten, somit kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Fledermäuse müssen einzelne Maßnahmen (Abriss im Winter und ökologische Baubegleitung) stattfinden.

Vögel

Für das Messtischblatt 5707 werden in ARTEFAKT insgesamt 184 Vogelarten gelistet

Bei einer Begehung des Gebietes konnten keine aktiv genutzten Nester oder Vögel in oder an den Hallen festgestellt werden. Die Bereiche im Süden und Osten des Geländes sowie die Hallen könnten jedoch Nistmöglichkeiten bieten.

Von den genannten Arten können viele aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden, so z.B. an Gewässer gebundene Arten oder Waldarten. Des Weiteren stellt das Plangebiet kein geeignetes Rastgebiet dar, da es unmittelbar im Siedlungsbereich liegt, vergleichsweise kleinflächig ist und keine geeignete Nahrungsverfügbarkeit erwarten lässt. Durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitate rastender Arten tangiert.

Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) kann aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten).

Weiterhin können Brutvorkommen von Waldarten (z.B. Waldkauz (*Strix aluco*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), etc.) sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern (z.B. Baumfalke (*Falco subbuteo*) aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden. Die ca. 170 m entfernten Waldbereiche stellen hingegen geeignete Habitate dar, hier liegt jedoch ein ausreichender Abstand zur Vermeidung von Störungen vor.

Arten reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), etc.) finden ebenfalls keine geeigneten Habitate vor, ihr Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Auch für Arten, die im Bereich des Plangebietes zwar überfliegend im Rahmen ihrer Nahrungssuche zu erwarten sind, bei denen das Plangebiet jedoch kein bzw. kein essentieller Bestandteil ihres großräumigen Nahrungshabitats darstellt (z.B. Arten wie Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) liegt keine verbotstatbeständige Betroffenheit vor, da im Umfeld genügend weitere ähnliche Flächen zu finden sind.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern wie zum Beispiel der Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Bereich der Planung kann ausgeschlossen werden, da die Fläche wiederum zu siedlungsnah ist und die Habitatstruktur nicht ihren Ansprüchen entspricht. Nach BAUER et al. (2005b) bevorzugt die Feldlerche offenes Gelände mit freiem Horizont und niedrige sowie abwechslungsreiche Gras- und Krautschichten. Die Siedlungsdichte nimmt mit der



Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (Einzelhäuser, -bäume und –masten, Gebüsch- und Baumreihen) ab. Waldbereiche werden komplett gemieden. Aufgrund der Tatsache, dass Feldlerchen einen Abstand von mindestens 100 m zu Straßen und Bebauung einhalten, stellt ein Großteil des Plangebietes kein optimales Bruthabitat dar. Im nordöstlichen Bereich könnten unter Annahme des worst-case Szenarios einige wenige Feldlerchen brüten. Dies ist unwahrscheinlich, da dieser Bereich ein intensiv landwirtschaftlich genutzter Bereich ist, der von Feldlerchen nicht bevorzugt wird. Um jedoch das Risiko auszuschließen, die Feldlerchen bei der Brut zu stören, sollte der Baubeginn im Herbst oder Winter sein.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, lediglich die noch weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), etc.). Eine Störung von in den angrenzenden Siedlungsbereichen brütenden Vogelarten kann weitgehend ausgeschlossen werden, da durch die bestehende Bebauung und Verkehr ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Vorsorglich sollten die Bauarbeiten vor Brutbeginn im Herbst oder Winter erfolgen. In den auf der Planfläche vorkommenden Bäumen und dem Garten könnten einige der genannten Arten grundsätzlich nisten, daher ist auf einen Baubeginn vor der Brutsaison zu achten. Im nahen Umfeld liegen ausreichende Ausweichmöglichkeiten vor. Zusätzlich wird empfohlen nach Bauende Nistkästen im Gebiet anzubringen.

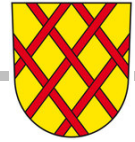
Die Planfläche kann grundsätzlich ein Nahrungshabitat für Individuen der genannten Arten darstellen. Da sich umliegend weitere ähnliche Flächen befinden, wird nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgegangen. Baubedingt können zudem vorübergehend Störungen in benachbarten Nahrungsgebieten auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den Siedlungsverkehr, liegt jedoch ein Gewöhnungseffekt vor. Nahrungsgäste können den Störungen ausweichen und angrenzende Flächen aufsuchen.

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen die Erheblichkeitsschwelle nicht, eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden.

Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel nicht zu erwarten.

Alle Rodungen und Abrissarbeiten müssen im Winterhalbjahr durchgeführt werden und der Beginn der Bauarbeiten muss vor der Brutsaison erfolgen, da in angrenzenden Gehölzen und Gebäuden Vögel brüten könnten. Durch den frühen Baubeginn mit Baulärm und Aktivität vor der Brutsaison werden potenziell brütenden Vögel vor der Brut vergrämt und ein Verlassen von bereits angebrüteten Nestern kann vermieden werden.

Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Vogelarten sind von der Planumsetzung nicht oder nicht in erheblichem Maße betroffen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der



Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Herbst/Winter und Rodung im Winter) ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Reptilien

Unter den Reptilien wird als FFH Anhang IV-Arten nur die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) für das Messtischblatt 5707 gelistet. Die genannte Art kann bei geeigneter Lebensraumausstattung in Siedlungen und Siedlungsrändern vorkommen. Entscheidende Habitatskriterien wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Magerbiotope, Wildgärten oder Totholz liegen im Wirkraum nicht vor, das Vorkommen der genannten Art ist somit unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Reptilienarten im Wirkraum der Planung wird aufgrund mangelnder Habitatausstattung nicht erwartet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Amphibien

Für das Messtischblatt 5707 werden die Amphibienarten Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt.

Die Kreuzkröte wird als Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden ebenfalls nicht erwartet. Sie braucht vegetationsarme bis -freie Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Beides ist im Umfeld des Plangebietes nicht zu finden.

Die Geburtshelferkröte braucht feuchtwarme, sonnenexponierte, meist relativ vegetationsarme Standorte, wie z.B. Steinbrüche oder Kies- und Sandgruben. Tagsüber versteckt sie sich in Trockenmauern oder unter Steinen.

Größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern stellen den idealen Lebensraum des Kammmolches dar. Besonders beliebt sind bei Kammmolchen fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs.

Das Auftreten der genannten Amphibienarten ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen auszuschließen, da sich im Umfeld der Planung weder geeignete Laichgewässer noch geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten befinden. Von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Amphibienarten im Wirkraum der Planung wird aufgrund mangelnder Habitatausstattung nicht erwartet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.



Fische und Rundmäuler

In ARTeFAKT wird nur die Groppe (*Cottus gobio*) gelistet.

Die Art benötigt Fließgewässer zum Leben, welche in Plangebiet nicht vorkommen, daher kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit ausgeschlossen werden

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Fische und Rundmäuler im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von geeigneten Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Crustacea

In ARTeFAKT werden für das Messtischblatt 5707 (Kelberg) keine Arten gelistet.

Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen und der Wirkraum der Planung in Bezug auf die genannte Artengruppe sich nur auf das Plangebiet selbst beschränkt, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Crustacea im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Weichtiere

In ARTeFAKT werden für das Messtischblatt 5707 (Kelberg) keine Arten gelistet.

Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen und der Wirkraum der Planung in Bezug auf die genannte Artengruppe sich nur auf das Plangebiet selbst beschränkt, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Weichtiere im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Insekten

Für das Messtischblatt 5707 werden der Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*) und die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als FFH Anhang II- oder IV-Arten gelistet.



Der Skabiosen-Scheckenfalter lebt in Rheinland-Pfalz in Mittelgebirgslagen auf blütenreichen Magerrasen und Feuchtwiesen.

Die Große Moosjungfer bevorzugt Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände.

Das Auftreten der genannten Insektenarten ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen auszuschließen. Von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5707 aufgeführten Insektenarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu erwarten.

Farn- und Blütenpflanzen

Für das Messtischblatt 5707 werden keine FFH Anhang II- oder IV-Arten gelistet.

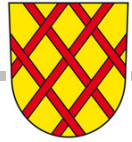
Ein Vorkommen von geschützten Farn- und Blütenpflanzen im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen geeigneter Standorte ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

8 FAZIT

Abschließend kann gesagt werden, dass für die im Planungsgebiet potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständige Beeinträchtigung zu erwarten ist, solange einzelne Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden (Abriss im Winter mit ökologischer Baubegleitung).

Insgesamt liegt aufgrund der menschlichen Nutzung und der Siedlungsnähe für die meisten Arten keine Habitateignung vor. Von einigen Vogelarten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche genutzt werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da weitere Flächen mit ähnlicher oder besserer Habitatausstattung an die Planung angrenzen und die geplante Bebauung vergleichsweise kleinflächig ist. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann unter Berücksichtigung einzelner Vermeidungsmaßnahmen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird dennoch empfohlen, den Bau im Winter oder im frühen Frühling zu beginnen und auf Nachtbaustellen zu verzichten.

Geschützte Biotopie insbesondere §15 geschützte Wiesen und Weiden sind nicht betroffen.



9 QUELLENANGABEN

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.

BIEDERMANN, J. & WERKING-RADTKE, J. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.



- BIERHALS, E. v. DRACHENFELS, O., RASPER, M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen.-Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4 (4/04): 231-240, Hildesheim.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.
- DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T., REUTHER, J., RIECHE, T., WURST, C. (2019): Artenschutz und Baumpflege- Haymarket Media GmbH
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.-D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.
- GÜNNEWIG, D., A. SIEBEN, M. PÜSCHEL, J. BOHL, M. MACK (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, 116 S., Hannover
- HERDEN, C., J. RASSMUS, B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247, Endbericht. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F & E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchung zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153. S. 46. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Vertragsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- KOLLMANN, R., NEUMANN, T. & STRUWE-JUHL, B. (2002): Bestand und Schutz des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) in Deutschland und seinen Nachbarländern. Corax 19: 1-19.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: S. 93–142. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 16. September 2016).
- PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M., HAUKE, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. 68 S.; Berlin
- SVENSSON, L., GRANT, P., MULLARNEY, K., ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer - Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.



TESSENDORF, F. & WÖLFEL, L. (1999): Gesetzliche Bestimmungen des Arten- und Horstschatzes. Schriftenreihe Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1: 5-7.

TRÖLTZSCH, P, E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: S. 155–179.

VAHLE, HANS-CHRISTOPH (2015): Gesundende Landschaften durch artenreiche Mähwiesen. Akademie für Angewandte Vegetationskunde, Witten.

Internetquellen:

<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

<https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1065>

<https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/?p=70&p2=6.2.1>

[https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV Erlaeuterungen.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV_Erlaeuterungen.pdf)

<https://www.dwd.de/>

<https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/ulmen-144144/>

https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4

Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg):
<https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe-Betriebsintegrierte-Kompensation.pdf>

[https://map-final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV Kartiereinheiten 5707.pdf](https://map-final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_5707.pdf)

https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Text_Regionaler_Raumordnungsplan_web.pdf

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/>

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden Artenschutz2019.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf)

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadrupunctaria-poda-1761>

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/>

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biototypen>



<https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/wildkatze>

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Wildkatze/Verbreitungskarte_Wildkatze_2013.pdf

https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Wasser/Gewaesserschutz/Gewaesserquete/Gewaesserzustandsbericht_2010.pdf

https://www.natura2000-lsa.de/front_content.php?idart=849&idcat=14&lang=1